

EXECUTION POLICY & KUNDENINFORMATION FUTURES, CFD- & FOREX

Kundeninformation zu den Dienstleistungen der FXFlat Bank AG

Gemäß Wertpapierhandelsgesetz, BGB-Verbraucherinformationvorschriften zu außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen nebst Hinweis auf Datenschutzinformationen gemäß DSGVO (einschließlich Widerrufsbelehrung). CFDs sind komplexe Instrumente und gehen wegen der Hebelwirkung mit dem hohen Risiko einher, schnell Geld zu verlieren. 76,57% der Kleinanlegerkonten verlieren Geld beim CFD-Handel mit diesem Anbieter. Sie sollten überlegen, ob Sie verstehen, wie CFD funktionieren, und ob Sie es sich leisten können, das hohe Risiko einzugehen, Ihr Geld zu verlieren.

INHALT

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE WEISUNGEN

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

III. DIENSTLEISTUNGS- UND VERTRAGSBEZOGENE INFORMATIONEN

A) Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

- 1) Aufträge zum Abschluss von CFD-Handelsgeschäften, Devisenkassageschäften und Futuregeschäften
- 2) Keine Anlageberatung / Information zur Angemessenheitsprüfung
- 3) Keine Lizenzierung oder Bereitstellung der Hard- und Software nebst Anschluss des Kunden
- 4) Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Kundeninformation über Geschäfte Treuhandkonten, Kosten und Produkte/Kundenpflicht zur Kontrolle aller Kommunikationswege
- 5) Risikohinweis und Hinweis auf Kursschwankungen

B) Wesentliche Merkmale des Vertrags

C) Spezielle Information zum Treuhandsammelkonto und Entschädigungseinrichtungen

- 1) Treuhandsammelkonto
- 2) Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen
 - a) FXFlat Bank AG
 - b) Treuhandsammelkontobank

D) Ausführungsgrundsätze im Kommissionsgeschäft und Ausführungsplätze

E) Nachschusspflicht von Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien bei CFD-, Future und Devisenkassageschäften

- 1) Anfängliches oder nachträgliches „Professional Classic Konto“ mit Nachschusspflicht
- 2) Die Umgruppierung von „Professional Plus Konto“ (ohne Nachschuss) in Professional Classic Konto“ (mit Nachschuss) - Vermeidungsmöglichkeit
- 3) Kundenpflicht zur Kontrolle von E-Mailkonto und Postbox
- 4) Nachschusspflicht auch für vor Umgruppierung eingegangene Positionen und erteilte Aufträge

IV. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN UND ZUWENDUNGSINFORMATION

V. WIDERRUFSRECHT UND WIDERRUFSFOLGEN

VI. DATENSCHUTZHINWEISE NACH DEN ARTIKELN 13, 14 UND 21 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG – VERWEIS AUF HOMEPAGE

I. ÜBERSICHT ÜBER DIE DIENSTLEISTUNGEN

Nachfolgende Darstellung dient der Einordnung der Dienste der FXFlat Bank AG (im Folgenden: Bank) und soll dem Kunden einleitend eine Übersicht verschaffen. Die Bank bietet die Auftragsausführung für Kunden im Bereich von Contracts for Difference (CFD) und Futures, die sich auf Finanzinstrumente, Indizes, Zinsen, Währungen sonstige Basiswerte beziehen, sowie im Bereich der Devisenkassageschäfte (FOREX) an. Dabei werden entweder Ausführungsgeschäfte mit ausländischen Banken, die als Marketmaker agieren, für Rechnung des Kunden abgeschlossen oder es werden von der Bank im In- oder Ausland ansässige Zwischenkommissionäre und sonstige Dritte hiermit beauftragt. Dabei haftet die Bank nur für die sorgfältige Auswahl des Zwischenkommissionärs oder sonstigen Dritten. Dabei ist das Geldvermögen des Kunden auf einem auf den Namen der Bank geführten Treuhandsammelkonto bei der Commerzbank Ratingen und/oder der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert hinterlegt.

Die elektronische Anbindung des Kunden an die Bank erfolgt auf Basis eines separaten Vertragsabschlusses zwischen dem Kunden und dem Anbieter der Anbindungssoftware; die Bank stellt mithin keine Anbindungssoftware und Hardware für den Kunden zur Verfügung. Die Bank erbringt keine Anlageberatung (Execution Only). Für ihre Dienstleistungen erhält die Bank Gebühren. Die Bank ist berechtigt, die im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Gebühren dem Kunden als Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsgebühr zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker, Zwischenkommissionär oder sonstige Dritte abzuführen und die Kommissionsgebühren einzubehalten. Alternativ ist der Market-Maker, Zwischenkommissionär oder sonstige Dritte berechtigt, die der Bank zustehende Gebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Gebührenanteil an die Bank abzuführen. Die Bank ist berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

Hinsichtlich der Nachschusspflicht, d.h. der Haftung des Kunden für Verluste, die über seinen Kontostand bei FXFlat hinausgehen, ist bereits hier darauf einzugehen, dass

- **bei Aufträgen zum Abschluss von Devisenkassa- CFD- und Futuregeschäften** für sogenannte Professionelle Kunden (und sog. Geeignete Gegenparteien) bei Wahl des Kontopakets „Professional Classic Konto“ immer eine Nachschusspflicht besteht und
- **bei Aufträgen zum Abschluss von Devisenkassa-, Future-, und CFD-Geschäften** für Kunden mit einem anfänglichen oder nachträglichen Handelsvermögen von über 100.000,00 Euro selbst bei Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ eine Verpflichtung zum Nachschuss besteht.

Nachschußpflicht bedeutet, dass der Kunde sämtliche Forderungen aus dem in seinem Auftrag getätigten Geschäft inklusive sämtlicher Gebühren auch dann begleichen muß, wenn es das von ihm bei der Bank auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltene Vermögen übersteigt. Die Kunden werden über eine Einstufung als Professioneller Kunde und die Zuordnung zum „Professional Classic Konto“ von der Bank unterrichtet. Ein anfänglich nicht nachschusspflichtiger Professioneller Kunde kann zum nachschusspflichtigen Professionellen Kunden werden, wenn er die 100.000,00 Euro Handelsvermögen überschreitet, umgekehrt kann ein Professioneller Kunde durch fristgerechte Herabsetzung des Handelsvermögens wieder zum nichtnachschusspflichtigen Professionellen Kunden werden (siehe dazu unten unter Nachschusspflicht). Die Bezeichnungen dieser Untergeschäftsbereiche lauten: Standard Konto (Privatkunden ohne Nachschusspflicht); Professional Plus Konto (Professionelle Kunden ohne Nachschusspflicht); Professional Classic (Professionelle Kunden mit Nachschusspflicht). Für Nutzer der Plattform „FlatTrader“ gelten hiervon abweichend die in den AGB beschriebenen Kontomodelle und spezifische Nachschußpflichten (s. AGB IV. A. 4).

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Name und ladungsfähige Anschrift: FXFlat Bank AG, Kokkolastraße 1, 40882 Ratingen, Deutschland. Öffentliches Register: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 44445, Umsatzsteuer-Identifikationsnr: DE218683071. Gesetzlich Vertretungsberechtigte: Rafael Neustadt, Samed Yilmaz. Hauptgeschäftstätigkeit: Gegenstand des Unternehmens ist das Finanzkommissionsgeschäft sowie der Eigenhandel gemäß Kreditwesengesetz, gemäß Kreditwesengesetz. Die Geschäftstätigkeit Finanzportfolioverwaltung und die Anlage- und Abschlussvermittlung, die Anlageberatung, Finanzierungsleasing und Factoring wird derzeit nicht erbracht.
Kommunikationsmittel und -art: Telefon 02102-100494-00,

Fax 02102-100494-90, E-Mail service@fxflat.com, Bedienung des elektronischen Handelssystems: Postbox im elektronischen Handelssystem des Kunden, E-Mailadresse des Kunden.
Kommunikations-, Informations- und Vertragssprache: Die Kommunikation und die Informationen auch in bereitgestellten Dokumenten erfolgen in Deutsch, Vertragssprache ist Deutsch.
Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle: zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle ist die Bank nach lokalen Anforderungen nicht verpflichtet und nicht bereit. Bezüglich Streitbeilegungsverfahren für Kunden mit Wohnsitz in der Schweiz ist die FXFlat dem Verein Ombuds-

stelle Finanzdienstleister (OFD), Bleicherweg 10, 8002 Zürich angeschlossen.

Eigenschaft, Identität und Anschrift anderer gewerblich tätiger Personen: Andere gewerblich tätige Personen, mit denen der Kunde im Zusammenhang mit dem Abschluss von Verträgen geschäftlich zu tun haben kann, sind von der Bank nicht bevollmächtigt oder ermächtigt, insbesondere nicht zur Anlageberatung, Vertragsabschluss und zur Abgabe von Erklärungen. Dies gilt auch für unter Haftung stehende „vertraglich gebundene Vermittler“ (§ 2 Absatz 10 KWG) der Bank; diesen ist vorgegeben, lediglich als Vertragsvermittler im Wege des Nachweises der Gelegenheit zum Abschluss von Verträgen tätig zu werden, die Vertragsanbahnung und der Vertragsabschluss mit dem Kunden obliegt allein der Bank. Die Identität und Anschrift der in Deutschland registrierten „vertraglich gebundenen Vermittler“ sind dem bei der BaFin geführten und auf der Homepage der BaFin (www.bafin.de - Datenbanken) angezeigten „Register der gebundenen Vermittler“ zu entnehmen.

Entschädigungseinrichtungen: Die FXFlat Bank AG ist der Ent-

schädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (www.edw.de), Behrenstraße 31, Postfach 10865, Berlin angeschlossen. Eine der Treuhandbanken, bei der die Bank im Geschäftsbereich FXFlat Konto DE die Kundengelder treuhänderisch eingelegt hat, ist die Commerzbank Ratingen, welche der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EDB) (www.edbbanken.de), Burgstraße 28, 10178 Berlin und dem freiwilligen Einlagensicherungsfonds des privaten Bankgewerbes angehört. Eine weitere Treuhandbank ist die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, welche einem nach dem Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) anerkannten institutsbezogenen Sicherungssystem angehört, Charlottenstrasse 47, 10117 Berlin oder Simrockstraße 4, 53113 Bonn. Zu den Einzelheiten der Voraussetzungen und Reichweite der jeweiligen Sicherungen siehe weiter unten. Gültigkeitsdauer der Informationen: Die dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen gelten bis auf weiteres (Stand April 2019) und bis anderweitiger Benachrichtigung des Kunden und zur Verfügung Stellung neuer Informationen.

III. DIENSTLEISTUNGS- UND VERTRAGSBEZOGENE INFORMATIONEN

A) Wesentliche Merkmale der Dienstleistung

1)

Es werden bezogen auf den Abschluss eines CFD-Geschäfts (contract-for-difference) oder eines Devisenkassa-Geschäfts die Dienstleistung des Kommissionsgeschäfts angeboten: Dies bedeutet den auftragsweisen Abschluss eines Geschäfts durch die Bank mit Dritten für Rechnung des Kunden oder die Beauftragung von Zwischenkommissionären mit dem Abschluss solcher Geschäfte (Kommissionsgeschäft). Die Bank wird die Ausführungsgeschäfte zu Kommissionsaufträgen mit den in den aktuellen Ausführungsgrundsätzen (Execution-Policy) genannten Geschäftspartnern abschließen oder diese entsprechend deren Ausführungsgrundsätzen als Zwischenkommissionäre mit einem solchen Abschluss beauftragen; da dies für CFD-Kontrakte und Devisenkassageschäfte jeweils ein Marketmaker ist und der Kunde mit Auftragserteilung diesen als Geschäftspartner des Ausführungsgeschäftes auswählt, gilt die Anzeige der Ausführung eines Auftrags über eine dieser Gattungen von Finanzinstrumenten auch als Benennung des Geschäftskontrahenten. Der Kunde trägt das Bonitätsrisiko des Geschäftskontrahenten oder Dritten. Die Bank haftet nicht für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte durch den Kontrahenten oder den Dritten. Die Aufträge werden vom Kunden grundsätzlich über das zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem erteilt. Für den Handel ist die Einzahlung auf ein Treuhandsammelkonto notwendig.

Bei Future-Geschäften vollzieht sich die Auftragsdurchführung in aller Regel durch Einschaltung eines Dritten, der Zugang zu den Futurebörsen hat oder seinerseits Dritte einschaltet. Dabei ist Inhalt und Abwicklung der Ausführungsgeschäfte durch die rechtlichen Vorgaben des sogenannten Zentralen Kontrahenten geprägt. Die Übertragung der dabei entstandenen Rechtsposition aus dem selbst abgeschlossenen Ausführungsgeschäft oder der Übernahme der für Rechnung der Bank abgeschlossenen Geschäfte (sog. Give-up-Geschäft“) erfolgt durch automatisches – d.h. ohne jedes weiteres Zutun des Kunden erfolgendes – Entstehen einer spiegelbildlichen inhaltsgleichen Rechtsposition zwischen Bank und Kunden. Die Parteien vereinbaren deshalb die entsprechende Anwendbarkeit der Rechtsvorschrif-

ten, Vertragswerke, und Geschäftsbedingungen der Zentralen Gegenpartei, in deren Abwicklungssystem das Geschäft aufgenommen wurde auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde; dieses Regelwerk geht den Bestimmungen des Auftrags, des Geschäfts, den Kontraktsspezifikationen, sonstigen im Handelssystem veröffentlichten Informationen und Mitteilungen und diesen AGB und dem Rahmenvertrag vor. Dies gilt auch für den Inhalt und die Abwicklung der Kontrakte oder Geschäfte, z.B. hinsichtlich des Ausübungszeitpunktes, der Laufzeit oder der Anforderung von Sicherheiten (Margin und Nachschuss) und der Aussetzung oder Einstellung der Geschäftsabwicklung durch den am Ausführungsplatz bestehenden Zentralen Gegenparteien und durch sonstige von der Bank in Durchführung des Auftrags eingeschaltete Zwischenkommissionäre oder Dritte. Soweit die Bank zur Auftragsausführung Zwischenkommissionäre oder sonstige Dritte eingeschaltet hat und diese über das Regelwerk des Zentralen Kontrahenten hinausgehende Pflichten der Bank auferlegt haben (z.B. höhere Sicherheitsleistungen als die der Zentralen Gegenpartei), gelten diese Pflichten zusätzlich zum vorrangigen Recht.

Der Kunde trägt auch im Futuregeschäft das Bonitätsrisiko des Geschäftskontrahenten oder beauftragten Dritten. Die Bank haftet nicht für die Erfüllung der abgeschlossenen Geschäfte durch den Kontrahenten oder Dritten. Die Aufträge werden vom Kunden grundsätzlich über das zur Verfügung gestellte elektronische Handelssystem erteilt. Für den Handel ist die Einzahlung auf ein Treuhandsammelkonto notwendig.

Die Einzahlung betreffend CFDs, Devisenkassageschäften und Futures muss laufend hinreichend sein in Bezug auf den aktuellen, vom aktuellen Kurs des Basiswertes abhängigen Positionswertes und weiterer Forderungen, um eine zwangsweise Schließung der Position oder Verwertung der Wertpapierbestände zu vermeiden. Maßgeblich für das Hinreichen der unterhaltenen Geldmittel des Kunden ist das in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesene virtuelle Konto. Sämtliche Vermögenswerte des Kunden auf den treuhänderisch unterhaltenen Konten sind für etwaige Ansprüche der Bank gegen den Kunden aus allen Geschäftsbereichen der gesamten Geschäftsbeziehungen verpfändet und dienen als Sicher-

heit. Für das zur Verfügung stellen des Handelssystems, den Auftrag zum Abschluss von Geschäften mit Dritten (gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ein CFD-Geschäft, ein Devisenkassageschäft oder ein Futuregeschäft ist letztlich eine Spekulation auf die künftige Entwicklung des Wertpapiers bzw. Basiswertes (Aktien, Indizes, Währungen etc.) oder von Währungen unter teilweiser Vorausleistungspflicht durch den Kunden in Abhängigkeit vom aktuellen Stand des Basiswertes im Verhältnis zum Kontraktwert, die die Bank im Auftrag und für Rechnung des Kunden mit Dritten abschließt. Dementsprechend risikoreich ist die Tätigkeit von CFD-Geschäften, Future-Geschäften oder Devisenkassageschäften für den Kunden.

Aufträge zum Abschluss von CFD-Handelsgeschäften, Futuregeschäften und Devisenkassageschäften

Ein CFD- oder Future-Kontrakt sowie ein Devisenkassageschäft ist ein Differenzgeschäft auf die Entwicklung des Preises des zugrundeliegenden Basiswertes. Er ist ausschließlich auf den Ausgleich der Differenz der genannten Preise des Kontrakts im Zeitpunkt der Eröffnung und im Zeitpunkt der Schließung des Kontrakts in Geld gerichtet. Durch Bedienung des Handelssystems erteilt der Kunde der Bank den Auftrag zur Eröffnung oder zur Schließung eines Kontrakts mit Dritten, die als Market-Maker tätig sind oder zur entsprechenden weiteren Beauftragung Dritter (zu diesen siehe unten unter IV. Ausführungsgrundsätze); die Bank wird sich bemühen, diesen Auftrag auszuführen.

Eine Anlageberatung seitens der Bank erfolgt nicht. Aus der sich zwischen der Bank und dem Market-Maker bzw. dem beauftragten Dritten ergebende rechtliche und wirtschaftliche Position leiten sich spiegelbildlich Forderungen und Ansprüche zwischen der Bank und dem Kunden ab. Die Market-Maker bzw. Börsen stellen während der Handelszeiten grundsätzlich Preise, die von der Bank im elektronischen Handelssystem dem Kunden mitgeteilt werden und zu denen der Kunde Aufträge zu Eröffnungen und Schließungen erteilen kann, sofern der Preis erneut erreicht wird. Für die Eröffnung eines Kontraktes ist eine Vorauszahlung in Form der Einzahlung auf das Treuhandsammelkonto (Margin) notwendig und während der Laufzeit des Kontraktes ist der Kunde verpflichtet, einen hinreichenden Umfang dieser Geldmittel ständig zu unterhalten. Diese Einzahlungen des Kunden werden von FXFlat zur Begleichung der Margin und Erfüllungsanforderungen des Market-Makers oder beauftragten Dritten, zur Deckung der Kommissionsgebühren und sonstiger Forderungen gegen den Kunden verwendet. Da sich ein Kontraktwert in Abhängigkeit der Entwicklung des Basiswertes entwickelt, können weitere Einzahlungen notwendig werden zur Vermeidung einer Zwangsschließung. Maßgeblich für das Hinreichen der unterhaltenen Geldmittel des Kunden auf dem Treuhandsammelkonto ist das in der elektronischen Handelsplattform ausgewiesene virtuelle Konto. Die Bank ist darüber hinaus in pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, Zwangsschließungen unabhängig vom ausgewiesenen Kundenvermögen und der ausgewiesenen Marginberechnung zu verfügen. Über den Wert des Kontraktes und den Saldo seiner Geschäftstätigkeit wird der Kunde im elektronischen Handelssystem fortlaufend unterrichtet. Die Bank bemüht sich ohne dazu verpflichtet zu sein, den Kunden über eine sich abzeichnende Zwangsschließung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, seine Geschäftstätigkeit und die Wertentwicklung der Kontrakte ständig zu beobachten. Sofern keine weiteren Einzahlungen des Kunden oder solche nicht rechtzeitig erfolgen, erfolgt die zwangs-

weise Schließung des Kontrakts, auch wenn dies für den Kunden einen Verlust bedeutet.

Für Professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien kann im CFD-, Future- und im Devisenkassahandel je nach gewähltem oder anwendbarem Kontomodell zusätzlich eine Nachschusspflicht bestehen (siehe ausführlich weiter unter).

Sofern der Kunde 30 Tage keine Handelsaktivitäten tätigt, wird sein auf ihn entfallender Anteil am Geldvermögen auf dem Treuhandsammelkonto aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Bestimmungen an ihn zurückgeleitet; Kontrakteröffnungen sind danach nur nach einer Neueinzahlung möglich. Wenn der Kunde trotz angemessener Kontaktversuche und Recherche unerreichbar ist, wird das verbleibende Kundengeld beim Amtsgericht hinterlegt, bei dem es aufgrund des laufenden hoheitlichen Gebührenanfalls aufgezehrt werden könnte.

Bei Devisenkassageschäften sind overnight-Positionen nicht möglich. Ist ein Devisenkassageschäft zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Position ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Der Kunde ist auch aus einer solchen Zwangsschließung ggf. nachschusspflichtig.

Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle von Aufträgen zum Abschluss von CFD- und Devisenkassageschäften sowie Future-Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Kontos wegen eines Devisenkassageschäfts eine Zwangsschließung auch der CFD-Position erfolgen kann und umgekehrt.

Bei Future-Geschäften gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

Der Kunde muss jeden Future-Kontrakt bis zu dem im Handelssystem bekanntgegebenen und veröffentlichten Zeitpunkt schliessen. Ist ein Future-Kontrakt zu diesem Zeitpunkt offen, wird die Bank die Zwangsschließung einleiten und die Future-Position ohne weitere Warnung oder Benachrichtigung des Kunden auflösen. Der Kunde ist aus einer solchen Zwangsschließung unter Umständen nachschusspflichtig. Die Marginberechnung und Zwangsschließungen im Falle von Aufträgen zum Abschluss von CFD- und Devisenkassageschäften sowie Future-Geschäften erfolgt auf zusammengefasster Basis. Dies bedeutet, dass im Falle einer Unterdeckung des Kontos wegen eines Futures eine Zwangsschließung auch der CFD-Position erfolgen kann und umgekehrt.

2) Keine Anlageberatung / Information zur Angemessenheitsprüfung

Die Bank führt Aufträge des Kunden (ohne vorherige Anlageberatung aus. Die Bank darf Kunden ihre beratungsfreien Wertpapierdienstleistungen nur anbieten, wenn sie für die Kunden angemessen sind. Die Bank ist in diesem Rahmen zur Beurteilung der Frage verpflichtet, ob eine Wertpapierdienstleistung für den Kunden angemessen ist. Eine Wertpapierdienstleistung ist für den Kunden geeignet, wenn sie den Anlagezielen des Kunden entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für ihn finanziell tragbar sind und der Kunde mit seinen Erfahrungen und Kenntnissen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Zur Durchführung dieser Prüfung im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme benötigt die Bank von den Kunden Angaben über ihre Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über ihre Anlageziele, Risikogeneigntheit und über ihre finanziellen Verhältnisse. Vor Auftragsausführung

und Geschäftstätigkeit ist die Bank verpflichtet, auf Basis der ihr vorliegenden Informationen zu prüfen, ob der Kunde über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, um die mit dem konkret beabsichtigten Auftrag oder Geschäft verbundene Risiken angemessen beurteilen zu können. Die Prüfung kann dazu führen, dass der Kunde auf die aus ihrer Sicht möglicherweise fehlende Angemessenheit des Auftrags oder Geschäfts hinweist. Der Auftrag oder das Geschäft wird dann nur nach ausdrücklicher Freigabe durch den Kunden getätigt. Erfahrungen und Kenntnisse des Kunden werden anhand der Angaben des Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme sowie auf Basis der durchgeführten Aufträge und Geschäfte ermittelt. Sofern dem Kunden allgemeine Kurs- und Marktinformationen seitens der Bank gegeben werden, dienen diese ausschließlich der Information über Daten seitens Dritter, die keiner Prüfung durch die Bank unterzogen wurden. Diese Daten unterliegen der eigenverantwortlichen Bewertung durch den Kunden. Ein Anspruch des Kunden auf oder Obliegenheit zur Übermittlung etwaig für den Kunden relevanter Kurs- oder Marktinformationen besteht nicht.

3) Keine Lizenzierung oder Bereitstellung der Hard- und Software nebst Anschluss des Kunden

Die Bank betreibt für den Handel eine elektronische Handelsplattform, an welche sich der Kunde anschließen kann um elektronische Aufträge zu übermitteln und/oder Geschäfte abzuschließen. Hierzu benötigt der Kunde eine Übermittlungs- und Anschlusssoftware (Frontend-Software), die auf den elektronischen Geräten des Kunden (Hardware) zu betreiben ist und einen Internet- oder proprietären Online-Dienst mit Internetzugang (Anschluss und Netzzugang). Für die Entsprechung der Hard- und Software nebst dem Anschluss mit den von der Bank bekannt gemachten Spezifikationen und Mindestanforderungen hat der Kunde Sorge zu tragen. Die Bank stellt dem Kunden keine Hardware zur Verfügung und erstellt keine Software, insbesondere keine Übermittlungs- und Anschlusssoftware (Frontend) und stellt auch keine eigene oder fremde Software dem Kunden zur Verfügung. Der Kunde hat die Software (insbesondere Frontends), die Voraussetzung für die Nutzung des Handelssystems ist, selbst zu prüfen, zu erwerben, entsprechende Lizenzverträge mit Dritten abzuschließen und die Übermittlungs- und Anschluss-Software selbst zu betreiben, zu pflegen und zu aktualisieren. Gleiches gilt für den Anschluss und Netzzugang.

4) Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Kundeninformation über Geschäfte, Treuhandkonten, Kosten und Produkte/Kundenpflicht zur Kontrolle aller Kommunikationswege

Der Kunde erhält online im elektronischen Handelssystem die aktuellen Informationen zu Auftragsausführungen, Geschäften, Gebühren, Depotständen, Kosten der Auftragsausführungen, realisierte- und schwebende Gewinne und Verluste, Buchungen und Stand des Geschäftssaldos (virtuelles Konto und Depot) und Marginanforderungen. Weiterhin erhält der Kunde am nächsten Tag per E-Mail und/oder Postbox des elektronischen Handelssystems einen saldierten Tagesendreport, der die im elektronischen Handelssystem dargestellten Informationen zum Vortagesende aufführt sowie in gleicher Weise und Umfang binnen zwei Wochen nach Monatsende einen Finanzreport. Der Kunde ist verpflichtet seine Positionen und die Anforderung an die Margin stets selbst und eigenverantwortlich zu überwachen

und für einen unverzüglichen Ausgleich des Treuhandsammelkontos zu sorgen.

Die Bank stellt den Kunden die Angaben zur Kostentransparenz und zu den Produkten, bestehend aus Vorhandelskostenrechner, Kosteninformationsblatt sowie der Produktinformationsblätter (Key Information Documents KIDs) auf der Internetseite www.fxflat.com/de/cfdhandel/kosten-transparenz zur Verfügung. Hinzu kommen weitere Nachhandelsinformationen wie die Nachhandelskostentransparenz, die den Kunden binnen sechs Wochen nach Quartalsende in die Postbox des Handelssystems eingestellt wird. Für Nutzer der Plattform FlatTrader stehen Kosteninformationen auf der Handelsplattform zur Verfügung.

Die Bank wird die Ausführungsgeschäfte zu Kommissionsaufträgen oder die Beauftragung Dritter mit den in den aktuellen Ausführungsgrundsätzen (Execution-Policy) benannten Geschäftspartnern abschließen; da dies für CFD-Kontrakte, Futures und Devisenkassageschäfte jeweils ein Marketmaker bzw. beauftragter Dritter ist und der Kunde mit Auftragserteilung diesen als Geschäftspartner des Ausführungsgeschäftes auswählt, gilt die Anzeige der Ausführung eines Auftrags über eine dieser Gattungen von Finanzinstrumenten auch als Benennung des Geschäftskontrahenten.

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren, insbesondere auf Ankündigungen von Zwangsschließungen hin. Dies gilt insbesondere für, aber nicht beschränkt auf nicht nachschußpflichtige Kunden, die Positionen halten, die Gefahr laufen zu Über-Nacht-Positionen oder Wochenend- bzw. Feiertagspositionen zu werden oder solche sind. Die Bank haftet nicht für entgangenen Gewinn aus einer dementsprechend erfolgenden Zwangsschließung.

5) Risikohinweis und Hinweis auf Kursschwankungen

CFD-Handelsgeschäfte, Future-geschäfte und Devisenkassageschäfte sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen:

- Kursänderungsrisiko Kontrakt / Basiswert
 - Währungsschwankungsrisiko
 - Totalverlustrisiko
 - Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Market-Makers/beauftragten Dritten/Zentralen Kontrahenten
- Der Preis einer Position des Kunden unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb kann ein Kontrakt oder Erwerb bzw. Veräußerung eines Wertpapiers nicht widerrufen werden. Bei einer offenen Position kann es für den Kunden bei negativer Kursentwicklung zu Zwangsschließungen und ganz erheblichen Verlusten kommen. Dies gilt ganz besonders bei Over-Night-Positionen. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und Wertsteigerungen.

B) Wesentliche Merkmale des Vertrags

Recht der Geschäftsbeziehungsaufnahme und des Vertrages / Gerichtsstand: Es gilt deutsches Recht. Eine vertragliche Gerichtsstandsklausel besteht nicht für Privatkunden.

Zustandekommen des Vertrags: Der Kunde gibt gegenüber der Bank ein bindendes Angebot zum Abschluss eines Vertrags über

den Auftrag zum Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (CFD-Handel) und Devisenkassageschäften (FOREX-Handel) und Future-Geschäften ab, indem er die ausgefüllten und unterzeichneten Formulare zusendet, diese der Bank zugehen und die Bank dieses Angebot annimmt; die Annahme erfolgt durch Freischaltung des Handelssystems. Damit gelten die „Grundsätze der Geschäftsbeziehung“ und die jeweiligen „Sonderbedingungen“ für die Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kunden sowie für die einzelnen Geschäfte und Aufträge. Mindestlaufzeit des Vertrags: Es ist keine Mindestlaufzeit vorgesehen, die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Bei Kündigung muss der Kunde alle Kontrakte bis zum Ende der Kündigungsfrist schließen. Sofern der Kunde 30 Tage keine Aktivitäten zeitigt und keine Kontrakteröffnungen vorliegen, wird sein auf ihn entfallender Anteil am Geldvermögen auf dem Treuhandsammelkonto aufgrund bankaufsichtsrechtlicher Bestimmungen an ihn zurückgeleistet; Kontrakteröffnungen sind danach nur nach einer Neueinzahlung möglich.

Einzelheiten der Zahlung und Erfüllung

Treuhandsammelkonto: Einzahlungen und Nachschüsse sind vom Kunden auf das Treuhandsammelkonto zu leisten. Die Bank wird auf diesem dem Kunden Gewinne, Verluste und Forderungen mindestens einmal im Monat saldiert gutbringen bzw. belasten. Das Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto ist eine vom Kunden zugunsten der Bank gestellte Sicherheit oder Vorschuss für den Auftrag zum Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften oder Wertpapiergeschäften. Diese Sicherheiten und Vorschüsse des Kunden dürfen von der Bank zum Begleichen von Forderungen des Market-Makers / Zentralen Kontrahenten oder beauftragten Dritten und zur Begleichung aller damit zusammenhängenden Forderungen verwendet werden. Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto wird nicht verzinst. Auszahlungen von dem Treuhandsammelkonto wird die Bank auf das vom Kunden benannte Referenzkonto vornehmen. **Handelskonto:** Im elektronischen Handelssystem werden dem Kunden untertäglich alle von der Bank für bzw. mit dem Kunden vorgenommenen Transaktionen und bestehenden Bestände – einschließlich nicht realisierter Gewinne/Verluste und Forderungen – angezeigt und werden am nächsten Handelstag in einem Tagesreport zusammengestellt sowie monatlich im Finanzreport aufgeführt und dem Kunden in vereinbarter Form (Postbox der elektronischen Handelsplattform oder E-Mail) zur Verfügung gestellt. Für den Stand der gegenseitigen Forderungen ist ausschließlich das Handelskonto maßgeblich.

Eröffnung und Schließung von Kontrakten/Erfüllung: Kommissionsgeschäfte erfüllt die Bank unverzüglich nach zustande kommen eines Ausführungsgeschäftes mit dem Market-Maker / Zentralen Kontrahenten oder dem Zwischenkommissionär, wobei die Ansprüche und Forderungen aus dem Ausführungsgeschäft (Gewinne- und Verluste) spiegelbildlich als Forderungen oder Ansprüche dem Handelskonto des Kunden gutgeschrieben oder diesem belastet werden einschließlich der Forderungen der Bank aus der Dienstleistung.

Freiwillige Nachschüsse des Kunden: Nachschüsse des Kunden können zur Vermeidung der Zwangsschließung eines Kontraktes innerhalb der in den „Sonderbedingungen“ genannten Fristen auf das Treuhandsammelkonto eingehen.

Handelsbezogene Mitteilungen: Dem Kunden werden Mitteilungen, die seine Geschäftstätigkeit einschließlich offener Kontrak-

te und deren Bewertung, Zwangsschließungsmitteilungen sowie die vorzunehmenden Buchungen auf der Handelsplattform dem Kunden in vereinbarter Form (Postbox der elektronischen Handelsplattform oder E-Mail) übersandt.

Preise, Kosten, Steuern

Die aktuellen Preise für die Dienstleistungen der Bank, die als Forderungen der Bank dem Treuhandsammelkonto belastet werden, sind dem jeweils gültigen „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu entnehmen. Änderungen von Preisen erfolgen entsprechend der Regelung zur Änderung der „Sonderbedingungen für den Abschluss von finanziellen Differenzgeschäften (CFD-Handel) und Devisenkassageschäften (FOREX-Handel)“. Das jeweils gültige „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ist dem Internetauftritt der Bank zu entnehmen und kann auf Wunsch zugesandt werden.

Die Bank ist bei Kommissionsaufträgen im CFD-Handel, Futurehandel und Devisenkassageschäften berechtigt, die ihr zustehenden Entgelte im Wege des Zuschlags auf den vom Marketmaker ihr genannten Preis vom Kunden zu erheben. Die Bank ist mithin hier berechtigt, dem Kunden den Gesamtpreis aus Ausführungsgeschäftspreis zuzüglich Kommissionsprovision zu nennen, durch Abbuchung vom Treuhandsammelkonto zu erheben sowie den Ausführungsgeschäftspreis an den Market-Maker abzuführen und die Entgelte einzubehalten. Alternativ ist der Marketmaker berechtigt, die der Bank zustehende Gebühr bereits seinerseits auf den Ausführungsgeschäftspreis aufzuschlagen und den der Bank zustehenden Kommissionsgebührenanteil an die Bank abzuführen und die Bank berechtigt, die Kommissionsgebühren auf diesem Weg zu empfangen.

Zu den Kosten des Kunden, die als Forderungen der Bank dem Handelskonto belastet werden, zählt auch der „Finanzierungsbetrag“ gemäß den „Sonderbedingungen“ bei Over-night-Positionen des Kunden. Diese Kostengrundlage ist dem Internetauftritt der Bank unter „Kontraktspezifikationen“ zu entnehmen.

Zu den Kosten des Kunden zählt auch, dass sein Guthaben auf dem Treuhandsammelkonto nicht verzinst wird, während demgegenüber bei negativen Salden der Kunde einen Verzugschaden in Höhe von 8% p.a. zu leisten hat. Zu den Kosten des Kunden zählt weiterhin der Umstand, dass bei anderer Treuhandsammelkontowährung als der Währung des Basiswertes eines Kontraktes eine Umrechnung nach Maßgabe des für den jeweiligen Geschäftstag gültigen Umrechnungskurses der Europäischen Zentralbank für Konvertierung von Geldsorten aus der Basiswert-Währung in die Kontowährung erfolgt.

Eigene Kosten des Kunden, wie zum Beispiel Telefongebühren oder Porti, hat der Kunde selbst zu tragen. Die Bank erhebt keine gesonderten Kommunikationsgebühren.

Die Einkünfte aus den Geschäften sind in der Regel steuerpflichtig. Abhängig vom jeweils geltenden Steuerrecht können bei Auszahlung von Erträgen und Veräußerungserlösen Kapitalertrags- und/oder sonstige Steuern anfallen, die an die jeweilige Steuerbehörde zu entrichten sind und daher die an den Kunden auszahlenden Betrag mindern. Darüber hinaus können Steuern anfallen, die nicht direkt über die Bank abgeführt werden. Der Kunde weist die Bank an, anfallende Kirchensteuer, sofern der Bank bekannt, automatisch abzuführen. Bei Fragen sollte sich der Kunde an seinen Steuerberater oder die Steuerbehörden wenden.

Weiterhin erhält die Bank bei Kommissionsaufträgen von den

Market-Makern einen Teil der etwaigen Handelserlöse der Market-Maker. Über diese Zuwendungen wird unter IV. informiert.

C) Spezielle Information zum Treuhandsammelkonto und Entschädigungseinrichtungen

1) Treuhandsammelkonto

Im Kommissionsgeschäftsbereich/Auftragsausführung ist das Geldvermögen des Kunden auf einem auf den Namen der Bank geführten Treuhandsammelkonto hinterlegt. Ein Treuhandsammelkonto wird bei der Commerzbank Ratingen, Marktplatz 17-18 in 40878 Ratingen, mit der IBAN DE07300400000850851701, BIC COBADEFF304 geführt. Ein weiteres besteht bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, Friedrichstrasse 181, 42551 Velbert mit der IBAN DE79 3345 0000 0034 3610 00; BIC WELADED1VEL. Ein weiteres Treuhandsammelkonto wird bei der Societee Generale, mit der IBAN FR76 3000 3049 7000 0011 32231 45, BIC SOGEFRPP geführt. Im CFD- und Devisenkassengeschäftsbereich erfolgt keine Trennung der Kundengelder voneinander (sehr wohl aber im Future-Geschäftsbereich), aber Trennung der Kundengelder von Firmengeldern. Die Separierung der Kundengelder voneinander erfolgt bei der Bank nur virtuell in Form der Führung eines Handelskontos je Kunde. Weiterhin bestehen treuhänderisch geführte Transfersammelkonten bei Zahlungsdiensten, die der Kunde ausschließlich zu Einzahlungszwecken benutzen kann und bei denen von der Bank unverzüglich ein Übertrag auf das vorgenannte Treuhandsammelkonto vorgenommen wird. Den Treuhandbanken wurde unverzüglich offengelegt, dass es sich nicht um Gelder von FXFlat handelt, sondern um treuhänderisch von FXFlat gehaltene Kundengelder. Auf diesen jeweiligen Konten befinden sich keine Gelder von FXFlat, Kundenvermögen und Unternehmensvermögen sind mithin getrennt. Auf diesen jeweiligen für den CFD-Kommissions-Handel bestimmten Konten sind die Kundengelder gesammelt verwahrt, d.h. es wird nicht für jeden Kunden ein separates Konto geführt, sondern die Gelder verschiedener Kunden werden dort gesammelt auf einem Konto verwahrt und es erfolgt lediglich eine buchhalterische Trennung der Kundengelder voneinander.

Die grundsätzliche Pflicht, Treuhandkundengelder der verschiedenen Kunden getrennt voneinander zu verwahren, dient dem Schutz des Treuhandkunden, da eine buchhalterische Zuweisung der einzelnen Gelder zu einem Kunden durch gesonderte Kontenführung je Kunde abgesichert wird. Im Insolvenzfall kann eine Geltendmachung eines Herausgabeanspruches bei Kontoführung je Kunden sich einfacher gestalten als bei einer bloßen buchhalterischen Trennung je Kunde. Der Kunde wird gleichwohl die Weisung erteilen, dass auf dem Treuhandsammelkonto die Gelder nicht getrennt von den Geldern anderer Kunden verwahrt werden. Die Gelder des Kunden dienen der Bank zur Begleichung der Margin- und Erfüllungsanforderungen des Market-Makers oder Zentralen Kontrahenten, zur Deckung der Kommissionsgebühren und sonstiger Forderungen gegen den Kunden. Die Bank ist berechtigt, für diese Forderungen den auf den Kunden entfallenden Anteil am Treuhandsammelkonto zu belasten und den fälligen Betrag einzuziehen und abzubuchen. Die Kundengelder auf dem Treuhandkonto zählen weder zum eigenen Vermögen der Bank noch zu dem eigenen Vermögen der Treuhandbank. Im Insolvenzfall der Bank dürfen Gläubiger der Bank die Treuhandgelder nicht zur Begleichung

ihrer Forderungen verwenden. Sie sind insoweit insolvenzfest. Im Insolvenzfall der Treuhandbank wird der Kunde Gläubiger der Treuhandbank, sein Auszahlungs- und Herausgabeanspruch gegen die Treuhandbank entspricht seinem Anteil am Treuhandsammelkontos bzw. Stand des Treuhandsammeldepots. Dieser Auszahlungs- und Herausgabeanspruch ist bis zur Höhe von 100.000 EUR gesetzlich durch die Mitgliedschaft der Treuhandsammelbank Commerzbank Ratingen in der EDB Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (www.edbbanken.de), Burgstraße 28, 10178 Berlin gesichert und zudem ist sie dem Einlagensicherungsfonds des Bankenverbands deutscher Banken e.V. (www.bankenverband.de), Burgstraße 28, 10178 Berlin, Postfach 040307, 10062 Berlin angeschlossen. Die Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert ist Mitglied beim Sparkassen-Sicherungssystem. Die Einlagensicherungsfunktion nimmt der Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V. Geschäftsstelle Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe Charlottenstraße 47, 10117 Berlin, E-Mail: sicherungssystem@dsgv.de wahr. Im Allgemeinen sind gedeckte Einlagen bis zu einer Höhe von 100.000 Euro durch den gesetzlichen Anspruch abgesichert.

2) Gesetzliche Entschädigungseinrichtungen

a) FXFlat Bank AG

Die Bank gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Behrenstraße 31, Postfach 10865, Berlin an. Die EdW ist eine durch das Anlegerentschädigungsgesetz (vormals Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz) geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EURO pro Gläubiger schützt. Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften im Sinne des EAEG sind die Verpflichtungen eines Instituts zur Rückzahlung von Geldern, die Anlegern aus Wertpapiergeschäften geschuldet werden oder gehören und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten werden. Hierzu gehören auch Ansprüche von Anlegern auf Herausgabe von Instrumenten, dessen Eigentümer diese sind und die für deren Rechnung im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften gehalten oder verwahrt werden. Zu den genannten Finanzinstrumenten gehören Wertpapiere wie Aktien, Zertifikate, die Aktien vertreten, Schuldverschreibungen, Genuss und Optionsscheine, Derivate etc. Der Entschädigungsanspruch richtet sich nach Höhe und Umfang der dem Gläubiger gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften unter Berücksichtigung etwaiger Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Instituts. Bei der Berechnung der Höhe des Entschädigungsanspruchs ist der Betrag der Gelder und der Marktwert der Finanzinstrumente bei Eintritt des Entschädigungsfalls zugrunde zu legen. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Währung eines EU-Mitgliedsstaates und nicht auf EURO lauten. Der Entschädigungsanspruch umfasst im Rahmen der genannten Obergrenze auch die bis zu seiner Erfüllung entstandenen Zinsansprüche. Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Nicht geschützt sind Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunter-

nehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand.

b) Treuhandsammelkontobank

(1) Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung durch die Institute, bei denen die Treuhandsammelkonten im Kommissionsgeschäftsbereich bzw. der Auftragsausführung geführt werden:

Einlagen Commerzbank Ratingen, Marktplatz 17-18 in 40878 Ratingen sind geschützt durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Kontaktdaten: Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH, Burgstraße 28, 10178 Berlin, Deutschland Postanschrift: Postfach 11 04 48, 10834 Berlin, Deutschland. Telefon: +49 (0)30 59 00 11 960, E-Mail: info@edbbanken.de.

Einlagen bei der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert, Anstalt des öffentlichen Rechts, Friedrichstrasse 181, 42551 Velbert, sind geschützt durch ein institutsbezogenes Sicherungssystem. Dieses ist seit dem 3. Juli 2015 als Einlagensicherungssystem nach dem ‚Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) anerkannt. Kontaktdaten Deutscher Sparkassen- und Giroverband e.V.(DSGV) ‚Sicherungssystem, Charlottenstrasse 47, 10117 Berlin Deutschland, Telefon +49 (0)30 202 25 0 oder Simrockstraße 4, 53113 Bonn, Telefon: 0049 2 28 2 04-0, E-Mail: info@dsgv.de, <http://www.dsgv.de/sicherungssystem>

(2) Sicherungsobergrenze 100.000 EUR pro Einleger pro Kreditinstitut.

(3) Falls Sie mehrere Einlagen bei demselben Kreditinstitut haben: Alle Ihre Einlagen bei demselben Kreditinstitut werden „aufaddiert“ und die Gesamtsumme unterliegt der Obergrenze von 100.000 EUR. Falls Sie ein Gemeinschaftskonto mit einer oder mehreren Personen haben, gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden einzelnen Einleger.

(4) Erstattungsfrist bei Ausfall eines Kreditinstituts 7 Arbeitstage seit dem 01. Juni 2016

(5) Währung der Erstattung: EURO

(6) Ihre Einlage wird von einem gesetzlichen Einlagensicherungssystem und einem vertraglichen Einlagensicherungssystem gedeckt. Im Falle einer Insolvenz Ihres Kreditinstituts werden Ihre Einlagen in jedem Fall bis zu 100.000 EUR erstattet. Sollte eine Einlage nicht verfügbar sein, weil ein Kreditinstitut seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann, so werden die Einleger von dem Einlagensicherungssystem entschädigt. Die betreffende Deckungssumme beträgt maximal 100.000 EUR pro Kreditinstitut. Das heißt, dass bei der Ermittlung dieser Summe alle bei demselben Kreditinstitut gehaltenen Einlagen addiert werden. Hält ein Einleger beispielsweise 90.000 EUR auf einem Sparkonto und 20.000 EUR auf einem Girokonto, so werden ihm lediglich 100.000 EUR erstattet.

Bei Gemeinschaftskonten gilt die Obergrenze von 100.000 EUR für jeden Einleger. Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehrere Personen als Mitglieder einer Personengesellschaft oder Sozietät, einer Vereinigung oder eines ähnlichen Zusammenschlusses ohne Rechtspersönlichkeit verfügen kön-

nen, werden bei der Berechnung der Obergrenze von 100.000 EUR allerdings zusammengefasst und als Einlage eines einzigen Einlegers behandelt. In den Fällen des § 8 Absätze 2 bis 4 des Einlagensicherungsgesetzes sind Einlagen über 100.000 Euro hinaus gesichert.

Weitere Informationen sind erhältlich über die Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de Und über Deutscher Sparkassen und Giroverband e.V. (DSGV), www.dsgv.de/sicherungssystem.

(7) Haben Sie die Erstattung innerhalb dieser Fristen nicht erhalten, sollten Sie mit dem Einlagensicherungssystem Kontakt aufnehmen, da der Gültigkeitszeitraum für Erstattungsforderungen nach einer bestimmten Frist abgelaufen sein kann.

(8) Einlagen von Privatkunden und Unternehmen sind im Allgemeinen durch Einlagensicherungssysteme gedeckt. Für bestimmte Einlagen geltende Ausnahmen werden auf der Website des zuständigen Einlagensicherungssystems mitgeteilt. Ihr Kreditinstitut wird Sie auf Anfrage auch darüber informieren, ob bestimmte Produkte gedeckt sind oder nicht. Wenn Einlagen gedeckt sind, wird das Kreditinstitut dies auch auf dem Kontoauszug bestätigen.

Die Commerzbank Ratingen ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt bis zum 31. Dezember 2019 20%, bis zum 31. Dezember 2024 15% und ab dem 1. Januar 2025 8,75% des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der Bank. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2011 begründet oder prolongiert werden, gelten, unabhängig vom Zeitpunkt der Begründung der Einlage, die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den vorgenannten Stichtagen. Die jeweilige Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben. Sie kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Sicherung von Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften. Ist die Bank pflichtwidrig außer Stande, Wertpapiere des Kunden zurückzugeben, so besteht neben der Haftung der Bank im Entschädigungsfall ein Entschädigungsanspruch gegen die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH. Der Anspruch gegen die Entschädigungseinrichtung ist der Höhe nach begrenzt auf 90% des Wertes dieser Wertpapiere, maximal jedoch auf den Gegenwert von 20.000€.

D) Ausführungsgrundsätze im Kommissionsgeschäft und Ausführungsplätze

Die nachstehenden Grundsätze zur Auftragsausführung im Kommissionsgeschäft stellen interne Vorkehrungen dar, die die Bank getroffen hat, um bei Ausführungen das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erzielen. Es stellt keinen Verstoß gegen die Pflicht zur bestmöglichen Auftragsausführung dar, wenn die Bank im Einzelfall trotz Ausführung des Auftrags in Übereinstimmung mit den Ausführungsgrundsätzen nicht

das bestmögliche Ergebnis erzielt. Die Bank wird als Auftragnehmer gemäß den entsprechenden Passagen der „Sonderbedingungen“ tätig und wird dementsprechend Ausführungsgeschäfte abschließen oder Dritte beauftragen solche Geschäfte abzuschließen, die gegebenenfalls wiederum Dritte beauftragen:

- CFD-Geschäfte/Devisenkassageschäfte: Finalto Trading Ltd., 20 Primrose Street, London, EC2A 2EW, United Kingdom (Marketmaker).
- Futuregeschäfte: PhillipCapital UK (trading name of King&Saxson Capita Limited), Candlewick House, 120 Cannon Street, London.
- Für Nutzer der Plattform FlatTrader: Societe Generale SA, 17 Cours Valmy, 75886 Paris la Defense 7.

Sowohl für die Preisstellung als auch die Geschäftstätigkeit der Market-Maker, Zwischenkommissionäre, Dritte bzw. Handelsplätze, die zum Abschluss von Ausführungsgeschäften für Rechnung des Kunden zwischen der Bank und den Market-Makern bzw. Dritten führen, verweisen wir auf die jeweiligen Ausführungsgrundsätze der Market-Maker bzw. Handelsplätze. Bitte beachten Sie diese: www.fxflat.com/de/executionpolicy/.

Änderungen und Ergänzungen werden in der Handelsplattform bekannt gegeben. Diese Market-Maker, Dritte bzw. Handelsplätze sind demgemäß Ausführungsplatz für die Aufträge des Kunden; Sowohl die Preisstellung als auch die Geschäftstätigkeit der Market-Maker, beauftragter Dritter oder Handelsplätzen, die zum Abschluss von Ausführungsgeschäften für Rechnung des Kunden zwischen der Bank und den Market-Makern bzw. Zentralen Kontrahenten führen, sind abhängig von bestimmten vorgegebenen und bei den Market-Makern und Dritten gegebenen Faktoren, wie etwa der Marktbewegung und die Einschätzung des Basiswertes, ungewöhnlichen Marktsituationen, Hedgingmöglichkeiten des Market-Makers oder Betriebsbereitschaft und Schnelligkeit des Handelssystems des Market-Makers oder rechtliche Vorgaben des Zentralen Kontrahenten. Auf diese Faktoren hat die Bank keinen Einfluss. Die Bank wird aber mindestens jährlich die Ausführungsqualität überprüfen und regelmäßig überwachen und bei Bedarf auf Mängelbehebung hinwirken.

E) Nachschusspflicht von Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien bei CFD-, Futures- und Devisenkassageschäften

Nachschusspflicht beim anfänglichen oder nachträglichen „Professional Classic Konto“ bei CFD-, Future und Devisenkassageschäften

Für Nutzer der Plattform „FlatTrader“ gelten die in den AGB beschriebenen Kontomodelle, spezifische Nachschußpflichten und Möglichkeiten des Kontowechsels (s. AGB IV. A. 4). Professionellen Kunden und Geeigneten Gegenparteien, die dem Geschäftsbereich „Professional Classic Konto“ unterfallen sind nachschusspflichtig. Nachschusspflicht bedeutet, dass der Kunde sämtliche Forderungen aus dem in seinem Auftrag getätigten Geschäft inklusive sämtlicher Gebühren auch dann begleichen muß, wenn es das von ihm bei der Bank auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltene Vermögen übersteigt. Sie sind verpflichtet, auf dem CFD-, Future und Devisenkassakonto jederzeit (auch untätig) Geldmittel in solcher Höhe zu unterhalten, dass ein negativer in der Handelsplattform untätig und/oder zur Tagesendbuchung ausgewiesener Saldo jederzeit abgedeckt ist. Die Verpflichtung des Kunden, für jedes einzelne Konto eine positive Netto-Margin-Position auszuweisen, besteht jederzeit,

unabhängig von der Geschäftszeit der Bank und der Betriebszeit der Handelsplattform. Kurs- und Marktbewegungen können jederzeit zu einem erhöhten Margin-Bedarf führen, auch wenn der Referenzmarkt des Basiswertes geschlossen ist. Es besteht mithin eine Nachschusspflicht. Eine Zwangsschließung befreit den Kunden nicht von seiner Pflicht zur Erfüllung des Kontaktes und zum Nachschuss. Die Bank ist in pflichtgemäßen Ermessen berechtigt, Zwangsschließungen unabhängig vom ausgewiesenen Kundenvermögen und der ausgewiesenen Marginberechnung zu verfügen. Der Profikunde kann jederzeit eine Umgruppierung in ein nachschusspflichtfreies Kontomodell beantragen; eine Vertragsabschluss- oder eine Vertragsaufrechterhaltungspflicht besteht für die Bank aber nicht.

1) Anfängliches oder nachträgliches „Professional Classic Konto“ mit Nachschusspflicht

Für sogenannte Professionelle Kunden und sog. Geeignete Gegenparteien besteht bei Wahl des Kontopakets „Professional Classic Konto“ oder ab einem Handelsvermögen von 100.000 EUR eine Nachschusspflicht, d.h. der Professionelle Kunde muß sämtliche Forderungen aus dem in seinem Auftrag getätigten Geschäft inklusive sämtlicher Gebühren auch dann begleichen, wenn sie über das von ihm bei der Bank auf dem Treuhandsammelkonto unterhaltene Vermögen übersteigt. Die Kunden werden über eine Einstufung als Professioneller Kunde und die Zuordnung zum „Professional Classic Konto“ von der Bank unterrichtet. Ein anfänglich nicht nachschusspflichtiger Professioneller Kunde kann zum nachschusspflichtigen Professionellen Kunden werden, wenn er die 100.000 EUR Handelsvermögen überschreitet, umgekehrt kann ein Professioneller Kunde durch fristgerechte Herabsetzung des Handelsvermögen wieder zum nicht-nachschusspflichtigen Professionellen Kunden werden.

2) Die Umgruppierung von „Professional Plus Konto“ (ohne Nachschuss) in „Professional Classic Konto“ (mit Nachschuss) - Vermeidungsmöglichkeit

Eine „anfängliche Nachschusspflicht“ entsteht durch Wahl des Dienstleistungspaketes Professional Classic Konto oder wenn eine Einzahlung im Rahmen der Geschäftsbeziehungsaufnahme auf ein Treuhandsammelkonto vor der Erteilung des ersten Auftrags für dieses Treuhandsammelkonto, dem Betrag von über 100.000 EUR entspricht. Mehrere einzelne Einzahlungsvorgänge gelten als eine Einzahlung und der Betrag von 100.000 EUR ist überschritten, wenn bei der Treuhandbank 100.000 EUR gutgeschrieben werden, ungeachtet sogleich erfolgter Gebührenabzüge der Treuhandbank. Der Kunde wird über die von einer Wahl des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ abweichende Zuordnung zum Dienstleistungspaket „Professional Classic“ per E-Mail und/oder Postbox informiert. Eine Nachschusspflicht entsteht im Falle der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ gegeben, wenn das Gesamtvermögen (Equity) auf dem Treuhandsammelkonto des Kunden 100.000 EUR Tagesendsaldo überschreitet und der Kunde nicht binnen 24 Stunden nach Erhalt der Informations-Email über die Umgruppierung in das Dienstleistungspaket „Professional Classic“ das Gesamtvermögen unter 100.000 EUR im Wege der Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto bringt. Maßgeblich für das Gesamtvermögen betreffend die Überschreitung der Schwelle als auch für das Unterschreiten binnen 24 Stunden ist das im Handelssystem unter Punkt „Equity“ bzw. „verfügbares Guthaben“ ausgewiesene Ta-

gesamtsaldo. Der Kunde wird über die drohende Entstehung der Nachschusspflicht und die drohende abweichende Zuordnung zum Dienstleistungspaket „Professional Classic“ per E-Mail und/oder Postbox-Nachricht unterrichtet verbunden mit dem Hinweis auf die Möglichkeit zur Vermeidung der Nachschusspflicht durch Überweisungsanweisung auf das Referenzkonto. Generell kann der Professionelle Kunde mit Wirkung für die Zukunft beantragen, als Privatkunde eingestuft und damit in ein nachschusspflichtfreies Kontomodell überführt zu werden; ein Vertragsabschluss- bzw. Vertragsänderungspflicht besteht für FXFlat aber nicht.

3) Kundenpflicht zur Kontrolle von E-Mailkonto und Postbox

Der Kunde ist über die Kontrolle der Postbox des Handelssystems hinaus verpflichtet das vom Kunden angegebene und das für die Korrespondenz mit der Bank genutzte E-Mailkonto ständig zu kontrollieren.

4) Nachschusspflicht auch für vor Umgruppierung eingegangene Positionen und erteilte Aufträge

Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des

Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht abgeschlossen wurden, fallen in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also einer Nachschusspflicht, wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Classic“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es mithin hier (Umgruppierung in fehlende Nachschusspflicht hinein) nicht auf das Eingehen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Schließung der Position.

Alle offenen Positionen und Aufträge, die vor Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ mit der damit verbundenen Nachschusspflicht-Freiheit abgeschlossen wurden, fallen noch in den Anwendungsbereich Dienstleistungspaketes „Professional Classic“, unterliegen also noch einer Nachschusspflicht wenn die Schließung dieser Positionen zeitlich nach der Anwendung des Dienstleistungspaketes „Professional Plus“ erfolgt. Für die Nachschusspflicht kommt es hier (Umgruppierung in Nachschusspflicht hinein) mithin nicht auf das Eingehen der Position oder den Auftrag an, sondern auf die Schließung der Position.

IV. UMGANG MIT INTERESSENKONFLIKTEN UND ZUWENDUNGSINFORMATION

A) Zuwendungserhalt und -gewährung

Nachfolgend informiert die Bank über den Umgang mit Interessenkonflikten und über erhaltene und gewährte Zuwendungen. Die Bank ist bestrebt, Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit zwischen ihr und den Kunden entstehen können, zu identifizieren, zu vermeiden und über unvermeidbare Interessenkonflikte zu informieren. Als wesentliche potentielle Interessenkonflikte hat die Bank folgende Umstände identifiziert:

Die Bank könnte durch die Preisstellung als Market-Maker im Spread und durch entsprechende Zuschläge auf den Spread – über den notwendigerweise zur Finanzierung des Marketmakings notwendigen Ertrag hinaus – gewillt sein, das Preisänderungsrisiko des Kontraktes zu minimieren, dem spiegelbildlich ein erhöhtes Risiko des Kunden gegenübersteht. Bei Aufträgen des Kunden zum Abschluss von Geschäften besteht ein potentieller Interessenkonflikt darin, dass der Kunde aufgrund des Provisionsinteresses zu umfangreicher Handelstätigkeit seitens Mitarbeitern verleitet werden könnte. Darüber hinaus bestehen potentielle Interessenkonflikte aus der allgemeinen Geschäftstätigkeit, in der potentielle Interessenkonflikte etwa aus Kooperationen (insbesondere Zuwendungen von Market-Makern), dem Erhalt oder der Gewährung von Zuwendungen entstehen könnten.

1) Folgende Zuwendungen erhält die Bank

Die Bank erhält bei auftragsweiser Ausführung von Kundenaufträgen Zuwendungen von den Market-Makern und beauftragten Dritten. Pro Transaktion in Geschäftsarten oder Instrumenten kann die Bank eine Beteiligung von bis zu 50% des von den Market-Makern aus dem Ausführungsgeschäft erlösten Gewinns erhalten. Nähere Einzelheiten teilt Bank die auf Nachfrage mit. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen seitens des Marketmakers an die Bank geleistet und von der Bank empfangen werden dürfen und bei der Bank verbleiben. Zu diesem Zweck wird vereinbart, dass mögliche Herausgabeansprüche des Kunden gegen die Bank oder den Marketmaker in keinem Fall entstehen. Dies trägt dazu

bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

2) Gewährte Zuwendungen

Mit Zustimmung des Kunden gewährt die Bank an Kooperationspartner und gebundene Vermittler Zuwendungen im Sinne des Kreditwesengesetzes. Diese Zuwendungen bestehen in einem Prozentsatz der von dem Kunden an die Bank geleisteten Entgelte. Der Kooperationspartner bzw. gebundene Vermittler erhält bis zu 0,00175% des vom Kunden in CFDs gehandelten Volumens und bei Transaktionen im Forex Bereich (Kauf und Verkauf) je Lot (Einheit: 100.000) eine Zuwendung in Höhe von bis zu 4- USD ggf. zuzüglich vereinbarter Mark-Ups. Die exakte Höhe der Zuwendung wird dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die vorgenannten Zuwendungen von der Bank geleistet werden und beim Kooperationspartner bzw. gebundenen Vermittler verbleiben. Dies trägt dazu bei, die technische Infrastruktur und die vielfältigen Serviceleistungen und die kostengünstige Auftragsausführung aufrechtzuerhalten und auszubauen.

B) Umgang mit Interessenkonflikten

Die Bank hat Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen. Hierzu zählen der Verzicht auf eine Anlagerberatung und damit auf deren innewohnendes Risiko zur Verleitung zur Auftragserteilung durch den Kunden sowie Kontrollverfahren betreffend die Qualität der Preisstellung durch Market-Maker und beauftragten Dritten. Darüber hinaus fordert die Bank von seinen Mitarbeitern eine sorgfältige und redliche Dienstleistungserbringung unter Beachtung des Kundeninteresses. Weitere Vorkehrungen der FXFlat sind die Einrichtung einer unabhängigen Compliance-Stelle, die die Einhaltung der internen, gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben im Umgang mit Kunden kontrolliert. Dies beinhaltet auch die Offenlegung und Kontrolle der Privatgeschäfte sämtlicher Mitarbeiter. Weiterhin werden die Mitarbeiter regelmäßig geschult.

V. WIDERRUFSRECHT UND WIDERRUFSFOLGEN

Der Kunde kann die auf Abschluss des Vertrags über den Abschluss CFD-Geschäften und Devisenkassageschäfte (FOREX-Handel) und Future-Geschäften und den damit zusammenhängenden Dienstleistungen gerichtete Willenserklärung wie folgt widerrufen, wobei bei mehreren Widerrufsberechtigten jedem Einzelnen das Widerrufsrecht zusteht:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nummer 7 bis 12, 15 und 19 sowie Artikel 248 § 4 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: FXFlat Bank AG, Kokkolastraße 1, 40882 Ratingen, Deutschland, Telefon 02102-100494-00, Fax 02102-100494-90, E-Mail: service@fxflat.com.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Überziehen Sie Ihr Konto ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder überschreiten Sie die Ihnen eingeräumte Überziehungsmöglichkeit, können wir von Ihnen über die Rückzahlung des Betrages der

Überziehung oder Überschreitung hinaus weder Kosten noch Zinsen verlangen, wenn wir Sie nicht ordnungsgemäß über die Bedingungen und Folgen der Überziehung oder Überschreitung (z. B. anwendbarer Sollzinssatz, Kosten) informiert haben. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Bei Widerruf dieses Vertrages sind Sie auch an einen mit diesem zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden, wenn der zusammenhängende Vertrag eine Leistung betrifft, die von uns oder einem Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen uns und dem Dritten erbracht wird.

Für einzelne Geschäfte mit Finanzinstrumenten, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die Bank keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, besteht kein Widerrufsrecht.

VI. DATENSCHUTZHINWEISE NACH DEN ARTIKELN 13, 14 UND 21 DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG - VERWEIS

Welche Ihrer Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beantragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Dienstleistungen. Auf der Webseite unter www.fxflat.com/de/datenschutz/ informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und die Ihnen nach den datenschutzrechtlichen Regelungen zustehenden Ansprüche und Rechte. Verantwortliche Stelle ist die FXFlat Bank AG, Kokkolastr. 1, 40882 Ratingen, Deutschland. Telefon 02102-100494-00, Fax 02102-100494-90, E-Mail: service@fxflat.com. Sie erreichen

unseren Datenschutzbeauftragten unter: datenschutz@fxflat.com. Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Lösungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).